

Synoptischer Vergleich Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, Stand 21.10.2024

<p style="text-align: center;">Wortlaut geltende Fassung (Stand 19.12.2016)</p>	<p style="text-align: center;">Wortlaut zukünftige Fassung (Stand 21.10.2024)</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, wobei die Voraussetzungen und der Umfang einer möglicherweise zu bildenden Rücklage einschließlich der steuerlichen Wirkung der Rücklage gesondert auszuweisen sind.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterin schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahres-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, wobei die Voraussetzungen und der Umfang einer möglicherweise zu bildenden Rücklage einschließlich der steuerlichen Wirkung der Rücklage gesondert auszuweisen sind.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird bezüglich der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e HGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf die handelsrechtlichen Bestimmungen zur tatsächlichen Unternehmensgröße abgestellt.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterin schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahres-</p>

Wortlaut geltende Fassung (Stand 19.12.2016)	Wortlaut zukünftige Fassung (Stand 21.10.2024)
<p>abschlusses zu beschließen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.</p>	<p>abschlusses zu beschließen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.</p>